

# N u t z = B l a t t.

N<sup>o</sup> 10.

Marienwerder, den 5ten März

1839.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Nach näherem Inhalte der Ankündigung der Jonasschen Buchhandlung in Berlin, welche bei den Herren Landräthen, bei den Magisträten und Kreis-Kassen einzusehen ist, wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel: „Central-Blatt der Abgaben-Gewerbes und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten“ ein Blatt erscheinen, dessen nächste Bestimmung es ist, nach und nach eine Sammlung der von dem Königl. Finanz-Ministerium innerhalb des bezeichneten Ressorts erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden.

Da die Herausgabe des gedachten Blatts von Seiten des Königl. Finanz-Ministeriums durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterstützt wird und die Redaktion sich in den Händen eines, vermöge seiner amtlichen Stellung dazu befähigten Beamten befindet, so läßt sich erwarten, daß der Zweck, den bei der Verwaltung der öffentlichen Abgaben beteiligten Behörden und Beamten ein brauchbares sowohl dem praktischen Geschäftsbetriebe wie der weiteren dienstlichen Ausbildung gleich förderliches Hülfsmittel zu verschaffen, erreicht werden wird und bemerken wir in Bezug auf die Authentizität der Sammlung, daß da hinsichtlich der aufzunehmenden Spezial-Verfügungen eine sorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit stattfinden wird, in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30sten Januar d. J. nach dem Inhalte der in dem Central-Blatte erscheinenden besondern Verfügungen auch von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieselben nicht speziell ergangen sind.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte und Kreis-Kassen, sind zur Anschaffung der zu ihrem eigenen Geschäfts-Gebrauche erforderlichen Anzahl von Exemplaren des gedachten Central-Blatts verpflichtet, allen übrigen Behörden und Beamten aber wird dasselbe als ein nützlich und dabei nicht theures Hülfsmittel empfohlen und nur noch bemerkt, daß das Central-Blatt in einzelnen Lieferungen von einem oder mehreren Bogen, gewöhnlich zweimal in Monate erscheint und der Pränumerations-Preis auf 2 Rthlr. für den Jahrgang festgesetzt worden, wofür das Blatt sowohl durch die Königl. Post-Anstalten wie durch die Buchhandlungen ohne Preiserhöhung zu beziehen sein wird,

Ansgegeben in Marienwerder den 5ten März 1839.

Da der Verlagsbandlung daran gelegen ist, die erforderliche Stärke der Auflage sobald wie möglich beurtheilen zu können, so werden die zu machenden Bestellungen auf das Central-Blatt zu beschleunigen sein.

Marienwerder, den 21sten Februar 1839.

Königliche Preussische Regierung.

### Regulatio

über die Holzflößerei auf dem Schwarzwasser und dem Prussinna-Flusse in den Oscher Forsten.

II. Es ist für nöthig erachtet worden, unsere wegen der Holzflößerei auf dem Prussinna-Flusse und dem Schwarzwasser in den Oscher Forsten durch das Amtsblatt de 1830 Nro. 36. Pag. 336. unterm 20. August 1830 erlassenen Bestimmungen einer weiteren Revision zu unterwerfen, in Folge dessen folgende Abänderungen und resp. Ergänzungen getroffen und als feste Norm für die Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

#### §. 1.

Jeder Holzflößer auf dem Schwarzwasser und dem Prussinna-Flusse ist verpflichtet, sich vor dem Einwerfen der Hölzer oder resp. vor Ankunft derselben an der Grenze des diesseitigen Departements, über den Ursprung und die Quantität der zu flößenden Hölzer durch ein glaubwürdiges Urtheil bei dem Oberförster in Osche zu legitimiren. Mehr als angemeldet, darf nicht durchpassiren, und verfällt der Kontravenient wegen unrichtiger Anmeldung oder etwa beabsichtigter Defraudation der Schlessen-Gelder in eine Konventional-Strafe von Fünf Thalern.

#### §. 2.

Das Holz, welches zur Verflößung nach der Weichsel aus den königlichen oder Privat-Forsten des Danziger Regierungs-Departements auf dem Schwarzwasser anlangt, muß bei der Waschen-Mühle angehalten, und ehe es weiter rückt bei dem Oberförster in Osche angemeldet werden, welcher als Flöß-Diregent für das Schwarzwasser und den Prussinna-Fluß im diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmen wird, ob das Schwarzwasser bis zur Klinger-Mühle frei oder mit Flößholz schon belegt ist. Im letztern Fall wird der vorkommende Flößer von dem Oberförster in Osche Anweisung erhalten, wie weit er mit seinen Kloster-Holz-Rassen oder Trasten vorrücken kann und wo er anhalten soll, um nicht mit andern Holzflößern zusammen zu treffen.

Die auf dem Prussinna-Flusse ankommenden Flößer müssen dagegen circa 500 Schritte oberhalb der Silberbrücke bei Gr. Krowno anhalten, und dabei genau dasselbe beachten, was oben wegen der Flöße auf dem Schwarzwasser vorgeschrieben ist, indem auch hier ohne nähere Bestimmung des Oberförsters die Flöße nicht fortgeführt werden darf.

## §. 3.

Der Obersförster in Osche ist verpflichtet, die bei der Klinger-Mühle angekommenen und bei ihm angemeldeten Trasten genau zu überzählen und dem Flößer darüber ein Attest zu ertheilen, auf dessen Grund das Schleusengeld bei Przechowo und Groddeck zu entrichten ist, und ohne welches Attest dort kein Holz durchgeschleuset werden darf.

Ist ein Attest über das Flößholz schon von den Beamten des Danziger Regierungs-Departements ausgestellt, so wird solches dem Obersförster in Osche zur Beglaubigung vorgelegt, weil auf dem Transport von oben herab mehr Holz hinzu gekommen sein kann. Sobald diese Beglaubigung erfolgt ist, ordnet der Obersförster in Osche die weitere Verflößung auf dem Schwarzwasser mit Rücksicht auf die vorliegenden Langholz- und Klastenholz-Massen in einer bestimmten Reihenfolge an, und müssen daher die Holzflößer bei der Klinger-Mühle so lange aushalten, bis der Obersförster in Osche die erforderlichen Anordnungen wegen der fernern Flöße getroffen, und die Erlaubniß zum Weiterflößen auf dem Schwarzwasser gegeben hat.

## §. 4.

Wenn über die Verflößung ein Streit entsteht und die Parteyen sich bei dem Ausspruche des Obersförster in Osche nicht beruhigen, so hat der Forst-Inspektor in Neuenburg zu entscheiden, welche Partey mit der Verflößung zuerst beginnen darf, wobei, für den Fall einer gleichzeitigen Anmeldung von zwei Holzflößern und wenn ihr Holz gleichmäßig zum Verflößen bereit steht, der Grundsatz festzuhalten ist, daß derjenige, welcher sein Holz unterhalb stehen hat, und daher die Flößerei zunächst fördern kann, den Vorzug erhält.

## §. 5.

Der Anfangs-Termin zur Flöße wird in jedem Jahre von dem Obersförster in Osche durch das Amtsblatt zeitig genug bekannt gemacht werden. Unmittelbar darauf muß die Langholzflöße sogleich abgehen, damit letztere so schnell als möglich und in der Regel bis zum 1. Mai bei der Brücke bei Groddeck angelangt sein, und dann ungehindert die Flößung des Klastenholzes auf dem Schwarzwasser oberhalb der Klinger-Brücke und aus dem Prussiana-Flusse von der Klinger-Mühle ab erfolgen kann. Machen Umstände es unmöglich, diesen Zeitpunkt inne zu halten, so muß dem Flöß-Dirigenten zu Osche zeitig Anzeige gemacht und von ihm der Termin bestimmt werden, bis zu welchem das Langholz bei der gedachten Brücke eintreffen soll.

## §. 6.

Dasjenige Langholz, welches sich nach diesem Termin noch oberhalb der Sauer- und Klinger-Brücke verspätet hat und also die Flößung des Klasten-

Holzes hemmen würde, muß auf die erste Aufforderung des Oberförsters in Dsche von dem Holz-Besitzer an die Seite geschafft und am Ufer befestigt werden, damit das Klastenholz vorbeifloßen kann. Erst wenn das letztere herabgefloßt worden, kann das Langholz nachgefloßt werden.

Sollte der Besitzer des verspäteten Langholzes dasselbe auf die erste Aufforderung nicht bei Seite schaffen, so wird solches Seitens des Domainen-Kont-Amtes Schwelz im Wege der Exekution auf Gefahr und Kosten des Langholz-Besitzers durch anzunehmende Arbeiter bewirkt werden.

§. 7.

Die zur Verfloßung deklarirten Hölzer müssen durch die erforderliche Anzahl Mannschaften in den ersten 24 Stunden, nachdem der Oberförster in Dsche die Erlaubniß dazu erteilt, eingeworfen werden, damit jede unnütze Zögerung für die nachfolgende Holzflöße beseitigt wird. Wer dawider handelt, verfällt in eine Konventional-Strafe von Fünf Thalern für jede 24 Stunden Verzögerung nach Ausstellung des Urtheiles vom Oberförster in Dsche. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn die Masse des zu verfloßenden Holzes die zum Fortschwimmen nothwendige Wasserkraft übersteigt und Anstauungen des Wassers vorgenommen werden müssen. Doch ist dieserhalb dem Flöß-Diregenten in Dsche eiligst Anzeige zu machen, von dessen Beurtheilung es lediglich abhängt, ob und wie lange die Verzögerung zulässig sei.

§. 8.

Bei jeder Flöße von verbundenem Langholze, müssen auf 6 Schock mindestens 6 Mann, und wo möglich 8 Mann angestellt werden, um den Transport rasch fortzuschaffen. Auch müssen die einem Eigenthümer gehörigen Hölzer, in so fern das Quantum nicht übermäßig groß ist, auf einmal in Verbindung und nicht in vielen einzelnen Transporten abgehen, weil letzteres die übrigen Flößen nur hindern würde.

§. 9.

Bei lose schwimmendem Langholze müssen auf ein Schock zwei Flößer und bei einer großen Parthei lose schwimmenden Klastenholzes auf 100 Klasten stets ein Flößer angestellt werden. Wo nur überhaupt 100 bis 120 Klasten gefloßt werden, sind zwei Flößer eben so nöthig, als wenn es volle 200 Klasten sind.

§. 10.

Die Auswäsche des Klastenholzes bei Przechowo muß äußerst beschleunigt und auf 1000 Klasten müssen stets mindestens 60 Arbeiter auf einmal angestellt werden, und so pro rata eines größern oder geringern Quantums auch so viel mehr oder weniger. Mehr als 4 Tage dürfen auf die Auswäsche von 1000 Klasten nicht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob das

Tagelohn hoch oder niedrig steht; nur in dem einzigen Falle wenn gar keine Flöße hinterlegt, kann auf eine schriftliche Bescheinigung des Oberförsters in Osche hierüber ausnahmsweise mit der Auswäsche des Holzes langsamer vorgegangen werden.

Der Oberförster in Osche, so wie das Landraths: Amt und das Domainen: Rent: Amt zu Schwelz, werden auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen strenge wachen. Namentlich werden die letztgenannten Polizeibehörden auf etwa vorkommende Beschwerden der Flößer, nach vorher eingeholtem Gutachten des Oberförsters in Osche augenblicklich für Rechnung und Gefahr des säumigen Holzflöbers durch Annahme mehrerer Mannschaft u. die Hindernisse beseitigen und das Holz, welches die regelmäßige Flößung gestört hat, nicht eher frei geben, bis die durch die Annahme jener mehreren Mannschaft entstandenen Kosten vollständig erstattet sind.

§. 11.

Es ist jedoch auch zulässig im Sommer und Herbst, nach der gewöhnlichen Flößzeit, noch Flößen abgehen zu lassen, dieselben müssen aber ganz den vorstehenden Bestimmungen gemäß behandelt werden. Etwanige Beschädigungen der angrenzenden Wiesen und Felder durch diese Flößen haben die Unternehmer zu verüben. Marienwerder, den 13ten Dezember 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Es ist mehrfach zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich die Zimmer- und Maurermeister der ihnen nach ihren Gewerksprivilegien obliegenden Verpflichtung: die von ihnen übernommenen Bauten täglich zu beaufsichtigen, zum großen Nachtheil der Bauherren häufig entziehen, viele Bauten sogar durch ihre Gesellen ganz selbstständig ausführen lassen, und so die gesetzliche Bestimmung, wonach nur geprüfte und bestätigte Meister die Ausführung von Bauten übernehmen dürfen, lediglich als eine Quelle persönlichen Vortheils betrachten. Um diesen Mißbräuchen ein Ziel zu setzen, bringen wir hierdurch jene anscheinend in Vergessenheit gerathene gesetzliche Bestimmung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß jeder Maurer- oder Zimmermeister, welcher die von ihm übernommenen Bauten, wenn sie sich an seinem Wohnorte befinden, nicht alle Tage, die auswärtigen aber nicht sofort auf die jedesmalige Aufforderung des Bauherren; mindestens aber nicht in jeder Woche einmal in Augenschein nehmen und revidiren sollte, auf Instanz des Bauherren unnachsichtlich mit einer zur Orts: Armen: Kasse fließenden Geldbusse von fünf bis zwanzig Thaler belegt werden wird.

Marienwerder, den 13ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Versfügung vom 17ten Juli 1837 wird hierdurch in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst zu Thorn die bisher von ihm verwaltete Agentur der Aachen-Münchener-Mobiliar-Feuers-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

V. Der Schullehrer Machalewski in Czyczkowo, Domänen-Rent-Amts-Friedrichsbruch, hat mit großem Fleiße und regem Eifer für die Vermehrung und Veredlung der Obststämme in seiner Baumschule gesorgt, was zur Aufmunterung und Macheiferung für andere Schullehrer hierdurch belobend anerkannt wird.

Marienwerder, den 17ten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

VI. Bei einem am 20sten Dezember v. J. in der Stadt Christburg stattgehabten Brande, haben sich der Barbier Nathanael Dyd und der Fleischer Gottlieb Huhn durch thätige und mit Gefahr verbunden gewesene Hülfsleistungen ausgezeichnet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und belobend anerkennen.

Marienwerder, den 28sten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

VII. In Gursen, Flatower Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Zellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 21sten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

VIII. Am 4ten d. M. ist in Gr. Schwenten, hiesigen Kreises, der unten näher signalisirte Junge Christian Jenste wegen mangelnder Legitimation arretirt und hier eingeliefert worden. Derselbe scheint nicht seine Vernunft zu

haben und ~~es~~ haben dessen heimatliche und Familien-Verhältnisse nicht ermitteln werden können, weshalb ich denjenigen, der über die Herkunft dieses Wagabonden Auskunft zu geben im Stande ist, ersuche mir darüber recht bald das Nöthige mitzutheilen, oder die diesfällige Anzeige durch die vorgesetzte Polizei-Behörde an mich gelangen zu lassen.

Schwef, den 23sten Februar 1839.

Der Landrath.

**S i g n a l e m e n t :**

Alter — 22 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

IX. Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Stanislaus Majewski aus dem Dorfe Richnau welcher des Verbrechens der thätlichen Verleidigung des Einwohnersohns Carl Krzemblowski aus Kowalewo angeklagt worden, hat sich von Hause heimlich entfernt, um der Uatersuchung und Strafe zu entgehen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 22sten Februar 1839.

**Königlich Preussisches Inquisitoriat.**

**S i g n a l e m e n t :**

Alter — 25 Jahr, Religion — katholisch, Geburts- und Aufenthaltsort — Richnau, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — unbekannt, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schlank, Sprache — polnisch.

**B e k l e i d u n g :**

Ein blautuchner Mantel, eine blautuchene Jacke und Weste mit blanken Knöpfen, weiß leinene Hosen, ordinaire Stiefeln, ein spitzer Filzhut, ein roth baumwollenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

X. In dem hiesigen Amtsdorfe Gostoczin ist am 27ten September v. J. der unten näher bezeichnete stumme Mann, wegen Mangel an Legitimation arretirt und hier eingeliefert.

Da bis jetzt über die Heimath und Familien-Verhältnisse dieses Mannes nichts hat ermittelt werden können, so werden die resp. Behörden, so wie Jeder, der über den Stummen Auskunft geben kann, hiemit ergebens ersucht, dem hiesigen Amte die nöthige Nachricht gefälligst mittheilen zu wollen.

Tuchel, den 12ten Februar 1839,

Königliches Domainen- u. Rent-Amt.

### Signalment:

Religion — nach den Zeichen, die der Stumme angiebt, scheint er katholisch zu sein, Alter — ohngefähr 60 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — länglich, Augenbraunen — schwarz, Augen — dunkelbraun, Nase — länglich und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — grau, Zähne — fehlerhaft, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — brünet, Gestalt — schwächlich, Sprache — stumm, er versteht aber deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — auf dem rechten Auge blind, der rechte Arm und das rechte Bein in fortwährend zitternder Bewegung und über der Stirn ein weißer Fleck.

### Bekleidung:

Eine alte zerlumpte weiße Jacke, ein altes Halstuch, ein Paar grauanquiane Hosen, ein alter Filzhut und barfuß.

Personal-  
Chronik der  
öffentlichen  
Behörden.

XI. Zu der erledigten zweiten Predigerstelle bei der evangelischen altstädtischen Kirche zu Thorn ist der Predigtamts-Kandidat Suder von dem Kirchenspatron gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Nach dem Ableben des Pfarrers emeritus Weise ist der bisherige Pfarr-Adjunct Ferdinand Ludwig Weise in Dr. Crono zum evangelischen Pfarrer daselbst befördert worden.